

Satzung

Verein Menschen kommen an e.V. Gärtringen

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Menschen kommen an e.V.“, im Folgenden der Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Gärtringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Der Verein ist überkonfessionell, überparteilich und arbeitet interkulturell. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von §53 Nr.2 der Abgabenordnung, der Hilfe für Flüchtlinge und der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung, indem er hier ankommende, geflüchtete Menschen und Asylsuchende unterstützt und fördert.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- informelle, finanzielle und materielle Unterstützung dieser Menschen im Sinne von §53, Nr.2 der Abgabenordnung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung dieser Menschen
- Förderung von Unterstützernetzen (zum Beispiel ‚Arbeitskreis Ankommen Gärtringen‘)
- Tägliche Hilfe zur Integration dieser Menschen in Deutschland
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen
- Förderung der Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft mit einheimischer Bevölkerung

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Vereins sind unzulässig.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erlangt. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, das an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er wird per Lastschrift eingezogen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod
- Auflösung der juristischen Person

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es grob gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt. Der Ausschluss und dessen Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheids schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist sie rechtzeitig erfolgt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Mit 2/3 der abgegebenen Stimmen wird der Ausschluss bestätigt.

§ 6. Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin / dem Kassierer
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Verantwortlichen / dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer / die Kassiererin. Der Verein wird durch mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 8. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der vorläufigen Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- Verwaltung der Vereinskasse und Buchführung über Einnahmen und Ausgaben durch den Kassierer

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Ein Mitglied des Vorstands bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in beruft den Vorstand zur Vorstands-Sitzung ein und leitet sie. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt.

§ 9 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorstand lädt zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich (auch per e-mail, Fax etc.) ein und gibt mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung bekannt.

Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Versammlung eine Woche.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beantragt.

Jedes Mitglied kann an die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen schriftlich gestellt werden und fristgerecht mit der Einladung angekündigt sein.

Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder mit je einer Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahmen siehe nächster Abschnitt). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diesbezügliche Anträge müssen schriftlich gestellt werden und fristgerecht mit der Einladung angekündigt sein.

Bei Wahlen und anderen personenbezogenen Entscheidungen erfolgt die Abstimmung geheim, falls mindestens 10% (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) der stimmberechtigten Anwesenden dies beantragen.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Aktionsbereiche des Vereins im Einklang mit den in § 2 festgelegten Zwecken
- Festsetzung der Tagesordnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und seine Entlastung
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Regelungen und Ordnungen des Vereins

§ 12. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Vereinskasse und berichten der Mitgliederversammlung. Über Beanstandungen ist der Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 13. Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Zur Abgeltung von Aufwendungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Pauschalregelungen getroffen werden.

§ 14. Amtsausübung

Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Alle Organmitglieder können im Rahmen der steuerlichen Pauschalbeträge einen Aufwendersersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand.

§ 15. Beirat

- Der Verein kann, vertreten durch den Vorstand, einen Beirat einrichten.
- Die Mitglieder des Beirates müssen nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein.
- Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen. Sie arbeiten projektbezogen oder für die Dauer eines Kalenderjahrs.
- Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung über die Berufung.
- Der Beirat ist angehalten, Mitglieder in seine Tätigkeit einzubeziehen.
- Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel vereinsöffentlich.
- Schriftliche Einladungen sind nicht vorgeschrieben.
- Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Wird bei keinem vorgeschlagenen Empfänger die erforderliche $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erreicht, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Gärtringen mit der Verpflichtung es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 17. Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2016 und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.